

Bekanntmachung 080/2024 vom 18.12.2024

Bekanntmachung

Satzung vom 18.12.2024

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 24.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2023 in der ab dem 01.01.2024 geltenden Fassung

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666, SGV. NRW.2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NW. 1975 S. 706, SGV.NRW.2061), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712, SGV.NRW.610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die von der Stadt durchgeführte Reinigung (maschinelle Reinigung und/oder Winterwartung) der öffentlichen Straßen, die im anliegenden Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung in der Stadt Baesweiler vom 20.11.2013, in der ab 12.09.2024 geltenden Fassung, mit „S“ gekennzeichnet sind:

für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung (Sommerwartung)	1,95 €,
für die Winterwartung	0,57 €.

§ 2 a wird neu eingefügt:

**§ 2 a
Umsatzsteuerpflicht**

Sollte für Entgelte/Gebühren dieser Satzung eine Umsatzsteuerpflicht be- oder entstehen, wird der jeweils gesetzlich gültige Steuersatz auf diese Beträge angewendet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 080/2024 zur Satzung vom 18.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 24.11.2016 in der zurzeit geltenden Fassung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 18.12.2024

Der Bürgermeister
Froesch